

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hückeswagen Löschzug Stadt e.V.“
Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wipperfürth wird beantragt.
2. Sitz des Vereins ist Hückeswagen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit des Löschzuges Stadt der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hückeswagen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Pflege der Tradition und Kameradschaft,
 - b) soziale Betreuung der Mitglieder des Löschzuges Stadt Hückeswagen,
 - c) Förderung der Aus- und Fortbildung,
 - d) Förderung der Jugendfeuerwehr und der Ehrenabteilung des Löschzuges Stadt Hückeswagen,
 - e) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle aktiven Feuerwehrmänner und -frauen des Löschzuges Stadt Hückeswagen und die Kameraden der Jugendfeuerwehr sowie der Ehrenabteilung werden.
2. Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Bei beschränkt Rechtsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
3. Andere natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

6. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
7. Der Ausschluss des Mitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In allen Fällen des Ausschlusses muss ein wichtiger Grund vorliegen. Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - a) wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder
 - b) sein Verhalten den Interessen des Vereins widerspricht, so dass ein weiteres Verbleiben im Verein dessen Bestrebungen zuwiderläuft.Dem Ausschluss müssen 2/3 der Mitgliederversammlung zustimmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Beiträge, Spenden und Zuschüsse

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder oder Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
2. Die Höhe der Beiträge für aktive und fördernde Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedschaftsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vereins
 - g) Wahl der Kassenprüfer
3. Mindestens einmal pro Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder als Anzeige in den Hückeswagener Tageszeitungen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn einer Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen läßt. Zur Aufnahme dieses Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie ungültig.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigen oder aufheben, sind unzulässig.
11. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über eine Auflösung kann nur eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entscheiden. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so ist nach einem Monat erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig ist. Die Auflösung wird in dieser Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer.

und dem erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus:

- d) dem stellvertretenden Kassierer,
- e) dem Schriftführer,

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne von § 2 der Satzung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
3. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird gegenüber Dritten insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstands gemäß §26BGB bedürfen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger.
6. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden, mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

§ 8 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
2. Sie haben die Aufgabe, das vergangene Geschäftsjahr buchhalterisch zu prüfen. Dazu sind Ihnen sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Kassenprüfung soll einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Nach Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung dies nicht anders beschließt.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Hückeswagen. Es darf nur zweckgebunden für den abwehrenden Brandschutz in Stadtgebiet der Stadt Hückeswagen verwandt werden.